

GZ. L.A.II/1- 980/16-1953

Wien, am 8. Dez. 1953

Betrifft: Landtagsvorlage,

betreffend die Abänderung des
Verfassungsgesetzes vom
27. Juni 1929, LGBl.Nr.166,
über die Gemeindevahlordnung für
Niederösterreich mit Ausnahme der
Städte mit eigenem Statut in der
Fassung des Verfassungsgesetzes
vom 27. Februar 1931, LGBl.Nr.38,
sowie die Abänderung einiger
Bestimmungen der n.ö. Gemeinde-
ordnung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. DEZ 1953

Zl.: 495 *Verh.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Anlässlich der letzten, am 7. Mai 1950 durchgeführten allgemeinen Gemeinderatswahlen in Niederösterreich haben sich verschiedene Mängel der geltenden Gemeindevahlordnung herausgestellt, deren Behebung zumindest in den wichtigsten Belangen aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Wahl für die demokratische Gestaltung einer Gemeinde dringend erforderlich erscheint.

Darüber hinaus ist es aus Gründen der Systematik und somit für die leichtere Handhabung des Wahlrechtes erforderlich, verschiedene Bestimmungen zusammenzufassen, um sie so übersichtlicher zu gestalten. So waren bisher beispielsweise die Gründe eines Mandatsverlustes nach durchgeführter Wahl zum Teil in der Gemeindeordnung, zum Teil auch in der Wahlordnung, festgelegt. Auch die Wahl des Gemeindevorstandes war teilweise in den Eingangspunkten, soferne sie sich auf die Wahl des Vizebürgermeisters bezogen, teilweise wiederum im 2. Hauptstück der Wahlordnung geregelt. Auf diesen Umstand waren viele Fehler, die im Wahlverfahren vorgekommen sind, zurückzuführen.

Aus rein praktischen Erwägungen ist auch eine Anpassung an die seit der Gesetzgebung der Wahlordnung geänderte verfassungsrechtliche Rechtslage erforderlich. Durch die im Jahre 1931

erfolgte Änderung der Bundesverfassung wurde es möglich, daß die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Aberkennung von Mandaten berufen werden, sofern es sich nicht um Mandate eines gesetzgebenden Vertretungskörpers handelt. Bisher war dieses Recht ausschließlich und unmittelbar dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten gewesen. Es war ferner auch notwendig, die Bestimmungen der GWO, soweit dies im Rahmen einer Novelle möglich erscheint, an die miteinander korrespondierenden formellen Vorschriften der Nationalrats- und Landtagswahlordnung anzupassen, um zu vermeiden, daß die Gemeinden bei jeder Wahl andere Termine und Formvorschriften handhaben müssen. Das bringt auch den großen Vorteil, daß die zur Nationalrats- und Landtagswahlordnung ergangene Judikatur auch zur Interpretation der GWO herangezogen werden kann.

Durch die Aufnahme von Mustern für die wichtigsten Drucksorten in der Anlage zur Wahlordnung soll nicht nur eine Gleichheit und Einheitlichkeit im Wahlverfahren, sondern auch eine bedeutende Hilfe und Erleichterung für die Wahlbehörden und Wählergruppen geschaffen werden.

Nicht zuletzt aber soll diese Novelle auch einen weiteren Schritt einer umfassenden Neuordnung des n.ö. Gemeinde-rechtes darstellen, die infolge der modernen Rechtsentwicklung ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Hierzu ist zunächst eine eindeutige Abgrenzung der Rechtsmaterien erforderlich, die in der Gemeindeordnung bzw. in der Gemeindevahlordnung geregelt werden sollen. Auch diese Abgrenzung soll durch die gegenständliche Gesetzesvorlage herbeigeführt werden. Es sind daher diejenigen Bestimmungen, die systematisch richtig in die Gemeindeordnung gehören und ursprünglich auch in ihr geregelt waren, später aber in den Eingangsartikeln zur Wahlordnung aufgenommen worden sind, wieder in die Gemeindeordnung eingebaut worden (Artikel 2).

Bereits in der II. Session der V. Wahlperiode (1951) wurde von der Landesregierung eine entsprechende Gesetzesvorlage dem n.ö. Landtage zugeleitet. Diese Vorlage wurde jedoch in der II. Session des Landtages vom Verfassungsausschuß nicht abschließend behandelt und infolgedessen am 18. Juli 1951 mit Zl. 204-Ltg. wieder an die Landesregierung zurückgestellt. Am

19. Juni 1953 hat der Landtag einen Antrag der Abgeordneten Schöberl, Prof. Zach, Tesar, Wallig, Fehring, Gutschor und Genossen einstimmig beschlossen, durch welchen die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag eine Novelle zur Gemeindewahlordnung sowie eine Novelle zu den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzulegen (G.Z.L.A.II/1- 980/1 - 1953 vom 22. Juni 1953). Der gegenständliche Gesetzentwurf einer Novelle zur Gemeindewahlordnung hält sich im wesentlichen im Rahmen der bereits in der II.Session der V.Wahlperiode dem n.ö.Landtag von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzesvorlage.

Da es sich bei der n.ö. Gemeindewahlordnung um ein Verfassungsgesetz handelt, ist auch zur Änderung ebenfalls ein Verfassungsgesetz erforderlich. Auf die nicht verfassungsrechtlich zu schützenden Bestimmungen der Gemeindeordnung ist im Artikel 2 entsprechend Bedacht genommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1.

Zu Ziffer 1 und 2.

Das Wahlgesetz war bisher in Anlehnung an die älteren Vorbilder in ein Einführungsgesetz mit X Artikel und in eine Anlage, welche in II Hauptstücken und 56 Paragraphen die eigentliche Gemeindewahlordnung enthielt, gegliedert. Die Bezeichnung und das Zitat des Gesetzes war daher umständlich. Nunmehr soll das Gesetz den Kurztitel "N.ö. Gemeindewahlordnung = GWO" erhalten, der bereits bisher schon immer in der Praxis verwendet wurde. Die Eingangartikel und die Anlage mit der Wahlordnung sollen zu einem einheitlichen Gesetz dadurch zusammengeschlossen werden, daß die Eingangartikel als I.Hauptstück eingebaut werden.

Zu Ziffer 3.

Aus systematischen Gründen wurde der bisherige Artikel IX als Artikel I in etwas geänderter und ergänzter Form eingesetzt.

Ergänzend wurde im Abs.(2) eingefügt, daß in der Wahlausschreibung der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung besonders festzusetzen ist. In der Praxis ist das seit je so gehandhabt worden. Diese Vorschrift ist notwendig, weil dem Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung nach der Gemeinderatswahlordnung die Funktion des Stichtages zukommt.

Der vierte Absatz war bisher im Artikel IX nicht enthalten. Die bezügliche Bestimmung enthielt der § 24, Abs.(1).

Aus Gründen der Systematik soll nun auch die Wahlkundmachung in den Gemeinden in der gleichen Gesetzesstelle geregelt werden, in der auch die Wahlausschreibung durch die Landesregierung festgelegt ist. Für die Wahlausschreibung ist in der Anlage ein Muster vorgesehen, um den Gemeinden die Handhabung dieser Bestimmung zu erleichtern.

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, öRGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates (jetzt Nationalrates) zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörper Anwendung. Eine besondere Vorschrift, die dieses Gesetz für die Gemeinderatswahlen als anwendbar erklärt, ist daher nicht erforderlich.

Nach § 20 des gleichen Gesetzes ist zugleich mit der Ausschreibung der Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates (jetzt Nationalrates) oder in einen Landtag dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen. Für die Wahlen in die Gemeindevertretungen ist diese Bestimmung nicht enthalten. Es ist nun angeordnet, daß die Kundmachung der Vorschriften dieses Gesetzes auch bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen zu erfolgen hat. Diese Maßnahme erscheint im Hinblick auf die Bedeutung dieser Wahl und die gerade bei den Gemeinderatswahlen gelagerten besonderen Verhältnisse als notwendig.

Zu Ziffer 4.

Da die bisher im Artikel II geregelte Zusammensetzung des Gemeinderates wieder wie früher in der Gemeindeordnung geregelt werden soll, können diese Bestimmungen in der Wahlordnung entfallen. Der neugefaßte Artikel II regelt daher ein anderes Problem.

Bei der letzten Gemeinderatswahl hat sich gezeigt, daß vielfach die vorgesehenen Gemeinderatsstellen nicht besetzt werden konnten und zwar meist aus dem Grunde, weil besonders in kleinen Gemeinden von den Parteien nicht die erforderliche Anzahl von Wahlwerbern aufgebracht wurde oder weil zwar eine genügende Anzahl von Wahlwerbern insgesamt vorhanden war, aber einzelne Parteien weniger Kandidaten aufgestellt haben, als sie dann auf Grund des Abstimmungsergebnisses Mandate erhielten. Es hat sich nun die Frage ergeben, ob ein Gemeinderat als gültig zusammengesetzt angesprochen werden kann, wenn er nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern aufweist. Die Landeshauptwahlbehörde hat sich mit dieser Frage befaßt und die Auffassung vertreten, daß ein Gemeinderat auch dann, wenn er nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern aufweist, als gültig gewählt anzusehen ist, allerdings nur dann auch arbeitsfähig sei, wenn zumindest drei Viertel der vorgeschriebenen Gemeinderatsstellen besetzt werden können, weil sonst nach § 48 der Wahlordnung eine Bürgermeisterwahl gar nicht durchgeführt werden kann. Im anderen Falle wäre der Gemeinderat als arbeitsunfähig von der Landesregierung nach § 100 der Gemeindeordnung aufzulösen. Der Entwurf sieht nun die gesetzliche Regelung dieser bisher strittigen Frage vor. Darnach ist eine Wahl ungültig, wenn nicht wenigstens drei Viertel der vorgeschriebenen Mandate besetzt werden können. In diesem Falle muß von der Landesregierung eine Neuwahl nach den hiefür bestehenden Vorschriften ausgeschrieben werden. Der alte Gemeinderat hat in diesem Falle weiterhin im Amte zu verbleiben.

Zu Ziffer 5.

Die Artikel III und IV können entfallen, weil die betreffenden Bestimmungen in die Gemeindeordnung übernommen werden.

Der neugefaßte Artikel V faßt die bisher verstreut geregelten Vorschriften über die Angelobung zusammen und ordnet vor allem auch für die Gemeinderäte die Pflicht zur Angelobung an.

Der Wortlaut der Angelobungsformel für die Bürgermeister und Vizebürgermeister soll in der Anlage dem Gesetz angeschlossen werden. Weitere Ergänzungen des bisherigen Art.V befassen sich mit der Verweigerung der Angelobung und der Aus-

stellung von Legitimationen für die Gemeindevorstandsmitglieder.

Die Verweigerung der Angelobung hat nach Artikel VIII nunmehr den Verlust des Amtes zur Folge, weshalb diese Tatsache besonders festzuhalten ist. Die Ausstellung von Legitimationen für die Gemeindevorstandsmitglieder war bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Landesregierung hat lediglich im Erlaßwege die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt, solche Legitimationen auszustellen. Es braucht nicht näher erläutert zu werden, daß es unbedingt erforderlich ist, daß sich die Bürgermeister (Vizebürgermeister) über ihr Amt ausweisen können müssen, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft tätig werden. Die Ausstellung der bezüglichen Ausweise für diese Personen ist daher zwingend vorgeschrieben. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch im Bedarfsfalle auch für andere Gemeindevorstandsmitglieder (geschäftsführende Gemeinderäte) solche Legitimationen ausstellen. Sobald sich eine solche Notwendigkeit ergibt, wird der Bürgermeister sich mit einem diesbezüglichen Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden haben.

Zu Ziffer 6.

Wie bereits eingangs erwähnt, waren die Gründe für den Mandatsverlust teilweise in der Gemeindeordnung und teilweise in der Gemeindevahlordnung geregelt. Diese Vorschriften sollen nun in der GWO zusammengefaßt werden. In diesem Zusammenhang erscheint es ebenfalls aus systematischen Gründen zweckmäßig, auch gleichzeitig die freiwillige Mandatsniederlegung zu regeln, mit der sich bisher der § 20 der GO befaßte. Diese Regelung soll nunmehr im Artikel VI erfolgen und so richtig der Regelung des Mandatsverlustes vorangestellt werden.

Die Gründe, die zur vorzeitigen Mandatsniederlegung berechtigen, wurden mit einigen Ergänzungen, die nicht näher erläutert werden brauchen, dem bisherigen § 20 der GO entnommen. Neu ist das nunmehr vorgesehene Verfahren. Darnach hat die Landesregierung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für einen Mandatsverzicht gegeben sind. Dieses Verfahren das

zwar bisher im Gesetz nicht vorgesehen war, in der Praxis aber stets so gehandhabt wurde, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und späteren Komplikationen unbedingt erforderlich. Eine solche Entscheidung hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn die Niederlegung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt, weil in diesem Falle keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben sind und daher auch nicht überprüft werden können. Besonders Bedacht genommen ist auf die ausdrückliche Fixierung des Zeitpunktes, ab welchem das Mandat erlischt, weil die Gemeindeordnung sehr strenge Bestimmungen vorsieht, wenn jemand an der Beratung und Beschlußfassung teilnimmt, der nicht dem Gemeinderat angehört. Es war daher notwendig festzustellen, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft zum Gemeinderat erloschen ist.

Zu Ziffer 7.

Die Umstände, die den Verlust eines Gemeinderatsmandates im Gefolge haben, waren bisher teils im § 24 der Gemeindeordnung, teils im Artikel VII der Wahlordnung aufgezählt. Sie sollen nunmehr einheitlich im Artikel VII der Wahlordnung zusammengefaßt werden. Darüber hinaus soll die Erklärung eines Mandatsverlustes nicht mehr nur über einen Antrag des Gemeinderates durch den Verfassungsgerichtshof möglich sein, sondern im Verwaltungsverfahren auch von der Landesregierung bei Aufrechterhaltung des Beschwerderechtes an den Verfassungsgerichtshof erfolgen können. Wie schon eingangs erwähnt, wurde in der durch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. März 1931, BGBl.Nr.103, eingeführten Fassung des Artikels 141, B-VG festgelegt, daß die Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes eines allgemeinen Vertretungskörpers mit Ausnahme des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage - nicht mehr bloß auf Antrag des Vertretungskörpers selbst - unmittelbar durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sondern auch im Verwaltungsverfahren bei Wahrung des Beschwerderechtes an den Verfassungsgerichtshof erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit soll ^{nun} Gebrauch gemacht werden, um den Gemeinden einerseits den sonst ausschließlich erforderlichen Antrag an den Verfassungsgerichts-

